



PÖSCHL TABAK

Pöschl Tabak GmbH & Co. KG, Postfach 11 49, 84141 Geisenhausen b. Landshut

Bundesministerium für Finanzen
Sektion VI/1
Herrn Mag. Christoph Schlager
Johannesgasse 5
1010 Wien
Österreich

nur per eMail an: christoph.schlager@bmf.gv.at
zugleich gleichlautend an: begutachtungsentwurf@parlament.gv.at

Pöschl Tabak GmbH & Co. KG
Dieselstraße 1 • 84144 Geisenhausen
Postfach 11 49 • 84141 Geisenhausen

Dipl.-Kfm. Patrick Engels
Geschäftsführung

Telefon: +49 8743 971 160
Telefax: +49 8743 971 169
patrick.engels@poeschl-tobacco.de
www.poeschl-tobacco.com

21. Oktober 2014

Begutachtungsentwurf des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 und die darin enthaltenen Änderungen des Tabakmonopolgesetzes (TabMG)

Sehr geehrter Herr Magister Schlager,

die im Jahr 1902 von Alois Pöschl senior gegründete Pöschl Tabak GmbH & Co. KG ist das zentrale Unternehmen der international operierenden Pöschl Tobacco Group, welche sich seit jeher im alleinigen Besitz der Familien Engels und Pöschl befindet und derzeit u.a. vom Unterzeichner in vierter Familiengeneration geführt wird. Unternehmenszweck sind die Herstellung und der Vertrieb von Tabakprodukten und tabaknahen Erzeugnissen aller Art. Unsere Produkte sind in Österreich bereits seit den 1960er-Jahren erhältlich und werden derzeit über unseren Großhandelspartner, der Moosmayr Ges.m.b.H. (Hofkirchen/Oberösterreich), an den österreichischen Tabakwareneinzelhandel vertrieben.

Als unmittelbar von vorbezeichnetem Begutachtungsentwurf und den darin enthaltenen Änderungen des TabMG betroffenes mittelständisches Familienunternehmen erlauben wir uns, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Abs. 2a TabMG:

Die geplante Ausdehnung des Tabakmonopols auf sog. eZigaretten, eShishas und den zugehörigen Flüssigkeiten (Liquids) ist, nicht zuletzt auch aus Gründen des Jugend- und Gesundheitsschutzes, ausdrücklich zu begrüßen. Darüber hinaus sprechen wir uns aber auch explizit dafür aus, diese Produkte nicht nur dem Tabakwareneinzelhandel, sondern auch dem lizenzierten Großhandel zuzuschreiben. Dies hätte den großen Vorteil, entsprechende Anmeldungen und Statistiken leichter durchführen bzw. generieren zu können und damit eine wirkungsvolle Kontrolle zu gewährleisten. Auch wäre dieses Konstrukt im Falle einer eventuellen Besteuerung derartiger Produkte in der Zukunft von großem Nutzen.



Reg.-Nr. 003573 QM

Pöschl Tabak GmbH & Co. KG
Reg. Gericht Landshut HRA 6553
Telefon +49 8743 971 0
Telefax +49 8743 971 110

Geschäftsführer:
Dipl.-Kfm. Patrick Engels
Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Katharina Pöschl
Wilhelm Pöschl

Persönlich haftende
Gesellschafterin:
Pöschl Landshut GmbH
Reg. Gericht Landshut HRB 986

VAT: DE 128940937

Sparkasse Landshut
Konto-Nr. 12 327
BLZ 743 500 00
IBAN: DE71 74350000 00000 12327
BIC: BYLA DEM1 LAH

A PÖSCHL TOBACCO GROUP COMPANY

PÖSCHL TABAK

Seite 2 von 3

2. Zu § 9 Abs.1 TabMG:

Die Novelle sieht vor, die Einzelhandelspreise für Zigaretten künftig mit höchstens drei Nachkommastellen zu bestimmen. Ferner soll der Großhandel Anmeldungen nur mehr mit Wirksamkeit zum jeweils 1. und 15. eines Monats und verbunden mit einer dreiwöchigen Vorlaufzeit vornehmen können.

Der erste Punkt stellt eine massive Einschränkung der freien Preisbestimmung dar, welche ja bewusst dem Inverkehrbringer/Großhändler eingeräumt wird und verstößt somit u.a. gegen europäisches Recht (vgl. hierzu auch RL 2011/64/EU). Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ist der Vorschlag kritisch zu betrachten, da er möglicherweise einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit darstellt.

Darüber hinaus wäre die seit jeher von Industrie, Handel und Konsumenten gelernte Preisstellung in EUR 0,05-Schritten nicht mehr möglich. Gerade in Zeiten extremer Preissensibilität auf Seiten der Konsumenten und korrespondierendem Wachstum geschmuggelter bzw. nicht in Österreich versteuerter Zigaretten wäre eine derartige Abschaffung dieser Positionierungsmöglichkeit kontraproduktiv für alle beteiligten legalen Wirtschaftskreise sowie natürlich auch für das Tabaksteueraufkommen.

Der zweite Punkt hingegen würde zu einer Störung des freien Wettbewerbs führen, da eine unverzügliche Reaktion auf eine Preisänderung seitens konkurrierender Hersteller/Großhändler/Inverkehrbringer unmöglich gemacht würde und stattdessen nur mit einem Zeitversatz von mindestens vier Wochen realisiert werden könnte. Dies kann zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen bzw. Marktverwerfungen führen und ist aufgrund dessen weder im Sinne des Gesetzgebers und schon gar nicht im Sinne von Industrie, Handel und Konsument.

Die Pöschl Tabak GmbH & Co. KG regt daher dringend an, von einer Änderung des § 9 Abs.1 TabMG Abstand zu nehmen.

3. Zur eventuellen Erhöhung der Mindest- und/oder Handelsspanne

Vor dem Hintergrund der immer wieder kursierenden Diskussionen und Forderungen hinsichtlich einer Erhöhung der Mindesthandelsspanne bzw. Handelsspanne gestatten wir uns, obschon dieser Themenkomplex nicht Teil des vorliegenden Begutachtungsentwurfes ist, ebenfalls unsere Bedenken wie folgt vorzubringen:

PÖSCHL TABAK

Seite 3 von 3

Derzeit korrespondiert die Mindesthandelsspanne mit der Mindeststeuer. Eine überproportionale Erhöhung der Mindesthandelsspanne würde daher automatisch zu einer Verringerung des Preisdifferentials zwischen den Produkten im mittleren bzw. unteren Preissegment und denjenigen im höheren Preissegment führen, was für erstgenannte Kategorien eine eindeutige Diskriminierung bzw. für letztgenannte eine eindeutige Bevorteilung darstellen würde.

Darüber hinaus steht zu erwarten, dass die Mengen geschmuggelter bzw. nicht in Österreich versteuerter Zigaretten weiter zunehmen würde, da die – ausgelöst egal ob durch eine Erhöhung der Mindesthandelsspanne oder der Handelsspanne – anzunehmenden Preiserhöhungen den Preisunterschied zwischen Österreich und seinen östlichen bzw. südlichen Nachbarländern noch weiter vergrößern würden mit den entsprechenden Folgen für den Bundeshaushalt.

In Anbetracht dieser Folgeabschätzungen spricht sich die Pöschl Tabak GmbH & Co. KG ausdrücklich gegen eine Erhöhung der Mindesthandelsspanne bzw. der Handelsspanne aus.

Wir hoffen, dass unsere vorgebrachten Argumente Eingang in Ihre weiteren Überlegungen finden und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Kfm. (univ) Patrick Engels
Geschäftsführender Gesellschafter